

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

18.9.1831 (Nr. 259)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 259. Sonntag, den 18. September 1831.

Baden.

97. öffentliche Sitzung der 2. Kammer vom 16. Sept. — Der erste Sekretär Grimm, die Abg. von Rottel, von Tscheppe und Duttlinger legten verschiedene Eingaben vor; letzterer eine Dankfagung von 18 Gemeinden wegen der beschlossenen Herabsetzung des Salzpreises in Verbindung mit der Bitte, hinsichtlich der Sporteln Gleiches zu beschließen. Zugleich zeigte derselbe Abgeordnete eine Motion an, die zum Zwecke hat, durch nähere Bestimmung der §§. 29, 31, 38 u. 79 der Verfassungsurkunde einige Anstände wegen der Austrittszeit der Ständemitglieder zu beseitigen. — Der Präsident eröffnete sodann die Diskussion über den Kommissionsbericht des Abg. von Rottel über Duttlingers Antrag, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, u. zwar vorerst über §. 1: „Seine königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst um Vorlage eines die Verantwortlichkeit der Minister vollständig regelnden Gesetzesentwurfs zu bitten.“ Als erster eingeschriebener Redner bestieg Abg. Mittermaier die Tribune. Nachdem er auf die Wichtigkeit der vorliegenden Frage aufmerksam gemacht hatte, sprach er sich dahin aus: Schon die öffentliche Meinung über zwar ihr Strafgericht über den schuldigen Minister; allein es könne dies im konstitutionellen Staate nicht genügen, sondern ein Gesetz müsse die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit des Ministers feststellen. Frage man, von welchem Gesichtspunkt man hierbei ausgehen müsse, so könne man dafür einen doppelten aufstellen: Einmal einen politischen, dann einen juristischen. Nach dem ersten dürfe kein Gesetz gegeben werden, das die einzelnen Verbrechen aufzähle, das bestimmte Strafen ausspreche; und daher könne auch hier kein Gerichtshof als juristisches Kollegium, sondern nur eine politische Versammlung entscheiden. So sei das Verhältniß in England und nach der neuen Charte in Frankreich. Er könne sich aber mit dieser Ansicht nicht befreunden, sondern halte den zweiten, den juristischen Gesichtspunkt, für richtiger, und glaube daher, daß man die einzelnen hierhergehörigen Verbrechen aufzähle, daß man im Strafgesetzbuch das Kapitel über die Verbrechen der Staatsdiener auf die der Minister angemessen ausdehnen müsse. Unter der Voraussetzung der Beurtheilung durch ein Geschworenengericht, als Richter der That, dürfe man dabei ein zu ängstliches Abmessen nicht befürchten, da der Geschworne jede Thatfache nach ihrem Zusammenhange beurtheile. Gehe man von diesem Standpunkte aus, so habe man 3 Meinungen über den Umfang aufgestellt, welchen das Gesetz haben müsse: 1. Es solle nur auf die Fälle gehen,

wo der Minister seine gesetzliche Gewalt zur Verletzung der Verfassung mißbrauche; 2. auf alle Fälle, wobei der Minister als Minister handelt, und 3. auch auf die, wo die Handlung schon ein gemeines Verbrechen ist. Mit Verwerfung der 1. und 3. Ansicht, halte er die zweite für die richtige, und glaube, daß alle denkbaren Fälle der Strafbarkeit unter folgende 6 Klassen fielen: 1. Wo der Minister als solcher einen Staatsverrath begeht. 2. Wo er durch Anwendung seiner Amtsgewalt auch ohne verrätherische Absicht dem Staate Schaden zufügt. 3. Wo er direkt die Verfassung angreift. 4. Wo er die zur Ausübung konstitutioneller Rechte verfassungsmäßigen Einrichtungen hindert. 5. Wo er durch seine Gewalt die verfassungsmäßigen Rechte eines Staatsbürgers verletzt. 6. Wo er durch Mißbrauch seiner Gewalt einen untergeordneten Beamten zur Begehung eines Verbrechens nöthigt, dessen Verübung ihn selbst strafbar gemacht hätte. Er wende sich jetzt zur Art der Bestrafung. Zulässig sei jede gerechte Strafe, selbst Todesstrafe; doch hoffe er, daß eine Zeit kommen werde, wo dieselbe aus den Gesetzbüchern verschwinde. Endlich stimme er hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens mit der Kommission. Die erste und zweite Kammer solle das Recht der Anklage erhalten; die Entscheidung wolle er aber keiner der beiden Kammern übertragen, sondern er halte die Bildung eines Geschworenengerichtshofes für nothwendig, in dem sich die höchste Unabhängigkeit mit einem hohen Grade politischer Bildung vereinige. Dieser hätte dann über die Thatfache, über die Anwendung des Gesetzes aber ein Kollegium von rechtsgelehrten Richtern zu entscheiden. Jenes Schwurgericht aber scheine ihm nicht durch Wahl des Volkes, sondern aus Listen sämtlicher Notabilitäten des Landes durchs Loos gebildet werden zu müssen; dadurch erhalte der Angeklagte das ihm schlechthin gebührende Recht zur Refusation des ihm verdächtigen Richters. Volkswahl würde den Nachtheil haben, daß die in solchen Zeiten unvermeidliche Aufregung Parteilichkeit zur Folge habe. Alle Gesetze in Beziehung auf die Verfassung müßten in organischem Zusammenhang stehen. Was wäre höchste Wahlfreiheit ohne Pressfreiheit, und diese beiden allein könnten uns die Bürgerschaft geben, daß ministerielle Verantwortlichkeit zur Wahrheit werde (Bravo). Abgeordneter Welcker fand schon in der Verantwortlichkeit der Redner des athenischen Volks für ihren Rath eine Spur der ministeriellen Verantwortlichkeit, und erklärte sich für Nachahmung des in England bestehenden Verfahrens. Er glaubt nicht, daß man alle Verbrechen genau aufzählen könne, da, wie Thucydides sage, die Natur doch

immer über das Gesetz siege. Wie in England, schein ihm zwar beiden Kammern das Recht der Anklage, allein der ersten die Urtheilsfällung zustehen zu müssen, da dies dem Verhältniß der 3 Gewalten am besten entspreche. Er widersetzte sich daher dem Antrag der Kommission auf Bildung eines besondern Gerichtshofs, und trage nur darauf an, wenn die erste Kammer das Richteramt zu üben habe, den 24 Mitgliedern derselben 48 andere beizugeben. Dieser Gerichtshof habe dann sowohl über die Frage der That, wie über die des Rechts zu erkennen, da es wegen der Natur des politischen Verbrechens hier nicht wohl möglich sei, beide zu trennen. Die allgemeine Diskussion ward sodann geschlossen, und der Antrag der Kommission einstimmig angenommen. — Hierauf schritt man zur Berathung der einzelnen Kommissionsanträge: „a. Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammer ist jede von einem oder von mehreren, keiner vorgelegten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende, durch Thun oder Unterlassen begangene, Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte, und zwar noch mit den hinzuzufügenden nähern Bestimmungen, insofern solche Verletzung erweislich aus bösem Vorsatz oder aus grobem Verschulden geschah.“ Abg. Merk schlug vor, die weitere Bestimmung „oder durch schweren und nachtheiligen Mißbrauch der Regierungsgewalt“ beizufügen. Abg. v. Jhstein sprach sich im Allgemeinen für den Antrag der Kommission aus. Abg. Duttlinger erklärte sich für Mittermaiers Ansicht, und fand den Antrag der Kommission zu unbestimmt. Er verlangte, daß man das Recht zur Anklage der Minister auf die Fälle beschränke, wo sie Handlungen sich zu Schulden kommen ließen, die unter den Begriff eines Verbrechens fallen. Die Abg. von Rotteck, Welcker, Vell, Aschbach und Rettig von Konstanz verteidigten den Kommissionsantrag. Abg. Duttlinger verlangte nochmals, man solle in der Adresse die Fälle, in denen eine Anklage der Minister stattfindet, speziell bestimmen; allein die Kammer entschied, unter Verwerfung dieses Antrags, für den der Kommission mit dem Zusatz des Abg. Merk. — „b. Die Anklage kann von den Kammern erhoben werden: a) Gegen einzelne Minister (mit Einschluß der Gesandten und insbesondere der Bundestagsgesandten) oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgelegten Behörde untergeordnet sind, oder doch in einem besondern Falle selbstständig und ohne Unterordnung unter einer höhern Behörde behandelt haben.“ Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath v. Türckheim, bestritt die Ausdehnung auf Gesandte, da diese ja unter einem verantwortlichen Chef ständen. Allein die Abg. v. Rotteck, Welcker und Mittermaier suchten denselben zu widerlegen, indem sie sich namentlich auf die besondere Stellung des Bundestagsgesandten beriefen, welche ihm eine so umfassende Wirksamkeit gebe, und daher die persönliche Verantwortlichkeit desselben gebieterisch fordere. Abg. Rettig von Konstanz stellte die Frage, wer verantwortlich sei, falls ein unterer Staatsbeamter eine nicht kontrassegnirte Verordnung vollziehe,

Abg. v. Rotteck antwortete, diese müsse dann offenbar den Vollziehenden treffen; indessen bemerkte Abg. Welcker, daß hier unter den verschiedenen Beamten eine gewisse Gränzlinie gezogen werden müsse. Der Antrag der Kommission ward mit Einschaltung der Worte, „und ohne gesetzliche Verfügung“ nach den Worten „unter eine höhere Behörde“, nach dem Antrag des Abg. Rettig von Konstanz, einstimmig angenommen.

Frankreich.

Paris, den 14. Sept. Durch eine k. Ordonnanz wird die bisherige Kommission für Nationalbelohnungen aufgelöst; die 12 Maires von Paris und der Seinepräfect besorgen die noch übrigen Geschäfte.

Der Moniteur entwickelt in einem längern Artikel, daß die Zwecke des Einrückens der franz. Armee in Belgien erreicht seien. Holland und Belgien hätten den Waffenstillstand angenommen; die Schleifung der Festungen geschehe auch ohne die Anwesenheit der franz. Armee, und diese sei auch innerhalb ihrer Gränzen im Stande, Belgien zu schützen. Uebrigens herrsche unter allen Mächten vollkommenes Einverständnis.

In mehreren Departements, namentlich wo man eine karlistische Majorität fürchtet, ist die Vollziehung des Municipalgesetzes suspendirt worden.

Der Gazette zufolge hat König Leopold, erschreckt durch Englands Drohungen, um möglichst schnelle Räumung Belgiens, noch vor dem 25. d., gebeten.

Unterm 8. sind in Toulon mehrere aus dem Tajo zurückkehrende Schiffe eingelaufen.

Dem Messager zufolge übersteigen die Einnahmen vom August dieses Jahres die vom vorjährigen um 5½ Millionen.

Die Unterbedienten der Wasser- und Forstverwaltung, so wie die Gemeindegarden werden in 29 Gränzdepartements, einer k. Ordonnanz zufolge, militärisch organisiert werden.

Deputirtenkammer vom 13. — Unter mehreren Petitionsberichten erregte namentlich der des Hrn. Martin über die Bitte eines gewissen Lepage um Rückforderung der Asche Napoleons und ihre Beisetzung unter der Vendomesäule allgemeines Interesse. Die Kommission trug auf die Tagesordnung an. Hr. Las-Cases Sohn verlangte in einer Namens seines Vaters abgelesenen Rede die Ueberweisung an den Präsidenten des Ministerraths. Die alten Mitglieder der Constituante widersetzten sich; die Kriegslustigen, besonders General Lamarque, sprachen, ihren Helden laut preisend, für dieselbe. General Bertrand, der mit edler Einfalt sein Lob verkündete, äußerte, durch die Ueberweisung vereinige man die Forderungen der Nationalehre mit dem, was die Umstände erheischen könnten. Die Kammer nahm hierauf dieselbe mit großer Majorität an. Achtzig Petitionen um Freiheit des Unterrichts wurden dem betreffenden Minister überwiesen.

Großbritannien.

London, den 12. Sept. Die ganze Flotte Lord Co-

bringtons, 14 Segel stark, ist von Portsmouth ausge-
laufen, ohne daß man ihre Bestimmung kennt.

Man liest im Courier: „Die Regierung hat 2 Kriegsschiffe nach Lissabon zum Schutze unserer Interessen, und, wir sind überzeugt, um für neue Beleidigungen und Unbilden Genugthuung zu fordern, gesandt. Die Bedeutungslosigkeit des portugies. Dey hat ihn zu lange geschützt. Admiral Roussin wird wahrscheinlich nach Lissabon zurückkehren, wenn die franz. Regierung gehört haben wird, wie der Kapitän ihrer Korvette behandelt worden ist. Miguel muß sich selbst wieder nach Wien wünschen, denn über ein Kleines wird ihm der Aufenthalt in Lissabon zu heiß sein. Jetzt ist der Augenblick für Don Pedro, loszuschlagen. Wenn er denselben unbenutzt läßt, so verdient er keine Unterstützung.“

B e l g i e n.

Brüssel, den 12. September. Herzog von Orlean und Marschall Gerard waren gestern hier. Sie besuchten mit dem Könige das Theater.

Lüttich, den 13. September. Die Armee scheint mit vieler Thätigkeit organisiert zu werden. Der Ansicht ausgezeichneter fremder Offiziere zufolge, rechnet man fest darauf, daß sie in den ersten Tagen des Oktobers stark genug sein wird, um den Holländern die Spitze bieten zu können; es ist bestimmt, daß sie vor dem 10. Oktober ins Feld rücken kann. In Brüssel erwartet man zugleich französische Generale, Männer von hohem Verdienste, berühmt in den militärischen Jahrbüchern Frankreichs. Man sagt, sie wollten belgische Dienste nehmen, und bei der Organisation unseres Militärs mitwirken. (Politique.)

P o l e n.

Das Journ. Univ. enthält folgende Nachrichten von der poln. Gränze: Die Kapitulation Warschaws ward nur von dem Magistrat, nicht vom Generalissimus unterzeichnet. Noch ist nichts verloren; die russ. Armee hat einen ungeheuern Verlust erlitten, während die Polen, durch die Wälle geschützt, verhältnißmäßig wenig Leute verloren. Die Armee hat sich jetzt bei Plock konzentriert, und da diese Stadt wohl besetzt ist, können die Russen nur nach einem für sie noch verderblichen Angriffe siegen, als der auf Warschau war. Lebensmittel und Munition sind größtentheils dahin gebracht worden. Nur aus Schoznung für die Hauptstadt hat sich das Heer aus ihr zurückgezogen, und die kurze Vertheidigung derselben rührt nur von einer Schaar Freiwilliger her, welche den Feind aufhalten sollten, um dem Hauptheer Zeit zum Rückzug zu verschaffen. Unter ihnen befand sich General Skrzynski, und vertheidigte als gemeiner Grenadier mit deutschen und franz. Uerzten die Batterie gegen die Russen. Die Gräfin Plater und andere junge Damen wachten, mit den Waffen in der Hand, über die Verwundeten.

Die allg. Ztg. schreibt aus Berlin vom 11. Sept.: Warschau ist nicht ohne Einverständnis einer Partei im Innern durch Kapitulation eingenommen worden. Die polnische Armee hat sich nicht ergeben, sondern ist in

guter Ordnung und bedeutender Anzahl auf dem rechten Weichselufer nach Modlin marschirt.

P r e u ß e n.

Berlin, den 12. Sept. Die preuß. Staatszeitung enthält eine kön. Kabinettsordre vom 6. d., worin der König, wegen der Auslosigkeit und der vielen Nachteile der Kordons erklärt: „Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militärischen Kordons, auf die eigene Beschätzung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen, und auf die Ablärzung der Kontumazzeit die Immediatkommission mit weiteren Befehlen versehen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinheit der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesamtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden, und die ungesäumte Vorlesung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege, und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höhern Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes, den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung, zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hilfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hilfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken.“ Der König verheißt dann von seiner Seite väterliche Theilnahme, und fordert Alle, die dazu im Stand sind, auf, nach Kräften die Nothleidenden zu unterstützen. Er hofft, daß die Anordnungen sich nicht mehr erneuern werden, und droht den Zuwiderhandelnden mit der strengsten Bestrafung.

In Folge dieser Kabinettsordre hat der Chef der Immediatkommission eine Bekanntmachung erlassen, des Inhalts: 1. Die militärischen Sperrkordons bleiben nur noch auf der Elblinie von Mühlberg bis gegen Schneckenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der kön. sächs. Gränze über Sprenberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oberlinie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Oberschlesien zur Sicherung der westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen Provinzen und des westlichen Deutschlands überhaupt, sowie an der äusseren Gränze von Schlesien. 2. Die äussern Kontumazanstalten läßt man bestehen, alle innern werden aufgehoben. 3. Die Kontumazzeit dauert nur 5 Tage; Kuriere werden bloß desinfiziert. 4. Einzelne Orte können Fremden nicht mehr den Durchgang, son-

dem nur den Aufenthalt versagen. 5. Bezirke dürfen sich nicht mehr absperren, sondern nur ganze noch gesunde Provinzen, und müssen dann auch die Kosten tragen. 6. Die Flusschiffahrt wird in allen schon angesteckten Landestheilen frei gegeben.

Der Hamb. Korresp. schreibt aus Berlin vom 8. September: Fünf jüngere Aerzte, von denen, welche die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit abläugnen, haben die Kranken mit bloßen Händen gerieben, sich Blut von denselben eingepfist und sogar deren Blut getrunken. Einer von ihnen hat bereits diesen kühnen Versuch mit dem Leben gebüßt; doch schreibt man die Schuld mehr seinem schwächl. Körper u. einem heftigen Wortwechsel, als jenem Versuche zu. Ueberhaupt erwerben sich unsere Aerzte die größte Achtung durch den Muth, mit welchem sie der gefährlichen Feindin entgegenreten. Als Präservativ brauchen sie nichts, als Waschen der Hände und Käupferung der Kleider mit Chlor. Von unserem Militär ist noch nicht ein Mann erkrankt. Potsdam und Charlottenburg sind noch nicht angesteckt.

Desireich.

Ein Privatschreiben aus Wien vom 11. Sept., in der allg. Ztg., sagt: „Die Cholera tritt hier sehr gelind auf. Es erkranken täglich nur 10 bis 12 Personen, von nur wenige sterben, was wir wohl der Geschicklichkeit unserer Aerzte, und der Vortreflichkeit der von unsern Behörden getroffenen, und von der väterlichen Sorgfalt des Monarchen geleiteten Sanitätsanstalten verdanken.“

Schweiz.

Basel. Mit dem Beschluß der Tagsatzung, den Kanton militärisch zu besetzen, scheint keiner von beiden Theilen zufrieden. Die Stadt hat ihre Rechte ausdrücklich verwahrt, und ist fest entschlossen, sich gegen jeden Angriff aufs Aeusserste zu vertheidigen. Die Wälle sind mit Kanonen besetzt, und die Bürger üben sich in ihrer Bedienung. Schon am 13. ist der eidgenössische Generalstab hier eingetroffen, und das Armeekorps ist zum Theil schon an den Grenzen des Kantons. Am 11. waren die eidgenössischen Repräsentanten wieder nach Basel gekommen, und forderten durch eine Proklamation die provisorische Verwaltung ernstlich auf, auseinanderzugehen. Diese wirbt aber noch immer Truppen, und läßt von ihnen das Land durchstreifen. Einzelne Erzeffe fehlen dabei nicht. Am 13. fand in Liestal eine von angeblich 2000 Menschen besuchte Landgemeinde statt; ihre Beschlüsse sind noch nicht bekannt.

Königreich Sachsen.

Dresden, den 12. September. Die zum Elbforsdon bestimmten Truppen sind am 8. d. ausgerückt, und der Kordon ist bereits hergestellt; 5 Bataillons Infanterie und 2 Eskadrons Reiter sind dazu verwendet.

Staatspapiere.

Paris, den 14. Sept. 5prozent. 87, 80; 3prozent. 59, 60.

Frankfurt, den 15. Sept. Großherzogl. badische 50 fl. Lott. Loose von S. Haber sen. und Söll u. Söhne 1820 76 $\frac{3}{4}$ fl. (Geld.)

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

16. Sept.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7 $\frac{1}{2}$	27 Z. 11,7 L.	5,3 G.	55 G.	N.
N. 1 $\frac{1}{2}$	27 Z. 11,6 L.	11,8 G.	52 G.	W.
N. 9	28 Z. 0,0 L.	11,0 G.	58 G.	N.

Reif — etwas Regen — ziemlich heiter.

Psychrometrische Differenzen: 1.5 Gr. - 4.1 Gr. - 1.7 Gr.

Todesanzeige.

In tiefstem Schmerz ertheile ich meinen Verwandten und Freunden die traurige Nachricht, daß meine unvergeßliche Gattin, Albertine, geb. Morfadi, gestern Nachmittag 5 Uhr, während ihrer Entbindung mit einem todtten Kinde, in ihrem 38. Lebensjahre und dem 14. Monate unserer glücklichen Ehe, mir entriß, und in ein besseres Leben hinüber gerufen wurde.

Wer die Berewigte kannte, wird die Größe meines Verlustes ermessen, und mir die stille Theilnahme, um die ich hiermit bitte, nicht versagen.

Karlsruhe, den 17. Sept. 1831

Fried. Nägele.

Einladung.

Zur Ausschußversammlung der Neckarkreisabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins auf den 20. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, in der Wohnung des Verwalters besagter Abtheilung, Hrn. Garteninspektors Meßger, auf dem Schloß in Heidelberg, werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.

Weinheim, den 14. Sept. 1831.

Der Vorstand.

Steinmauern. [Zurückgenommene Versteigerung.] Vermöge ergangener höherer Verfügung vom 15. d. M. ist die schon früher in öffentlichen Blättern angekündigte Versteigerung des Wirthshauses zum goldenen Anker dahier, auf Montag, den 19. d. M., wieder rückständig gemacht.

Steinmauern, den 16. Sept. 1831.

Der Ortsvorstand.
Bogt Baumann.